



Informationsblatt für Rechtspraktikanten/innen

Dauer der Gerichtspraxis 7 Monate

Gesetzesgrundlage

Rechtspraktikantengesetz-RPG idF BGBl Nr 39/2016

Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom 9.8.2016

1. Zulassung zur Gerichtspraxis

Zulassungen zur Gerichtspraxis erfolgen zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres durch die Präsidentin des Oberlandesgerichtes.

Dem Bescheid über die Zulassung zur Gerichtspraxis ist eine Ausbildungsmappe angeschlossen. Bei der Angelobung bestätigt jede/r Rechtspraktikant/in durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie die Ausbildungsmappe erhalten, das Informationsblatt gelesen und das Kapitel „Allgemeines“ des elektronischen Lernprogramms ELAN-RP 3.0 (Zugangscode wird per E-Mail übermittelt) durchgearbeitet hat.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- * Lebenslauf (handschriftlich)
- * Geburtsurkunde
- * Staatsbürgerschaftsnachweis
- * Reifeprüfungszeugnis (Datum)
- * 1., 2., 3. Diplomprüfungszeugnis/se
- * Bescheid über den akadem. Grad
(Original oder beglaubigte Kopie)
- * e-mail-Adresse
- * Versicherungsnummer
- * ev. Heiratsurkunde
- * ev. Geburtsurkunde von Kindern
- * 2 Lichtbilder
- * Meldebestätigung über aktuellen Wohnsitz
- * Beleg über entrichtete Verwaltungsabgabe € 18,20
BIC: BUNDATWW IBAN: AT55 0100 0000 0545 0002
- * Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung
(Kontoerklärung des Bankinstituts)
- * ev. Formblatt Kinderzuschuss

2. Ausbildungsplan

Die Ausbildung beginnt beim Bezirksgericht und umfasst drei Monate, die Ausbildung beim Landesgericht umfasst vier Monate.

3. Ablauf der Ausbildung

3.1. Einführungstage

Die Ausbildung beginnt für alle Rechtspraktikanten/innen gemeinsam mit einem zweitägigen Übungskurs bei dem Gerichtshof, bei dem sie ihre Ausbildung absolvieren werden. Durch den

Einführungskurs sollen den Rechtspraktikanten/innen insbesondere Grundzüge des Zivil-, Straf- und Außerstreitverfahrens, der Aktenführung, des Amtstags und der Richtertätigkeit vermittelt und der Allgemeine Teil des ELAN-RP-Programms geprüft werden. Die Einführungstage sollen auch dazu dienen, Aufnahmeerklärungen abzugeben oder zurückzuziehen.

3.2. Übungskurse

Begleitend zur praktischen Ausbildung wird im Jahresdurchschnitt monatlich ein mindestens vier-stündiger Übungskurs für alle Praktikanten/innen des jeweiligen Gerichtshofs bzw. - aus organisatorischen Erfordernissen - mehrerer Gerichtshöfe abgehalten. Bei den Übungskursen soll ein möglichst breites Spektrum von Themen des formellen und materiellen Zivil- und Strafrechts durch Vorträge und praktische Übungen behandelt werden. Im Rahmen der Übungskurse soll auch das Wissen aus dem ELAN-RP-Programm abgefragt werden.

Die Teilnahme an den Übungskursen ist verpflichtend.

3.3. Test für Aufnahmewerber/innen

Am Beginn des 6. Monats der Gerichtspraxis wird für alle Aufnahmewerber/innen ein Test durchgeführt, der Grundlage für eine Verlängerung der Gerichtspraxis ist.

Der Test besteht in der Verfassung eines Zivilurteils, das innerhalb von vier Stunden erstellt werden muss. Für die Abfassung des Urteils wird den Aufnahmewerbern/innen ein Computer zur Verfügung gestellt, der ausschließlich den Zugang zum RIS und zur RDB ermöglicht. An Literatur wird den Kandidaten/innen der Kodex Bürgerliches Recht zur Verfügung gestellt. Es dürfen keine Skripten oder Mustersammlungen verwendet werden.

4. Ausbildungsmappe/Leistungsverzeichnisse

Von den Rechtspraktikanten/innen sind eine Ausbildungsmappe und Leistungsverzeichnisse für die einzelnen Zuteilungen zu führen. Die Ausbildungsrichter/innen und die Ausbildungsverantwortlichen können jederzeit Einsicht in die Ausbildungsmappe samt Leistungsverzeichnissen nehmen. In der Ausbildungsmappe sind die Termine der mit den Ausbildungsrichtern/innen geführten Start-, Zwischen- und Abschlussgespräche festzuhalten und vom/von der Rechtspraktikanten/in gegenzuzeichnen. Die Leistungsverzeichnisse sind vom/von der jeweiligen Ausbildungsrichter/in gegenzuzeichnen. Eine Ausfertigung des jeweiligen Leistungsverzeichnisses verbleibt in der Ausbildungsmappe. Die Ausbildungsmappe ist am Ende der Gerichtspraxis dem Präsidium des Oberlandesgerichtes vorzulegen.

5. ELAN-RP 3.0

Das elektronische Lernprogramm ELAN-RP 3.0 ist verpflichtend zu absolvieren. Alle Rechtspraktikanten/innen, auch wenn sie die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, sind verpflichtet, vor Beginn der Gerichtspraxis das Kapitel „Allgemeines“ durchzuarbeiten. Das die jeweilige Zuteilung betreffende Fachkapitel ist während der ersten 10 Tage der Zuteilung durchzuarbeiten und das Ergebnis dem/r jeweiligen Ausbildungsrichter/in zur Unterschrift vorzulegen und zur Ausbildungsmappe zu nehmen. Zur Vorbereitung auf die Übungskurse ist das den Themen entsprechende Kapitel zu behandeln.

6. Auf folgende Bestimmungen des Rechtspraktikantengesetzes wird (auszugsweise) besonders hingewiesen:

6.1. Allgemeine Pflichten (§ 9 RPG)

Amtsverschwiegenheit

Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden (Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr)

Tätigkeit als Schriftführer/in während der Ausbildung in Strafsachen

6.2. Meldepflichten (§ 11 RPG)

Änderungen des Namens, Familienstandes, Wohnsitzes, Bestand, Aufnahme oder Änderung eines Dienstverhältnisses samt Bestätigung des Dienstgebers über die Einhaltung der Dienststunden bei Gericht, Einleitung eines (Straf-)Ermittlungsverfahrens, einer strafgerichtlichen Verurteilung.

6.3. Pflichtenverletzung (§ 12 RPG)

Ermahnung, Kürzung des Ausbildungsbeitrages, Ausschluss von der Gerichtspraxis.

6.4. Freistellung (§ 13 RPG)

Bei siebenmonatiger Gerichtspraxis: 14 Arbeitstage Freistellungsanspruch

Im ersten Ausbildungsmonat kann keine Freistellung verbraucht werden.

im zweiten Ausbildungsmonat können max. 2 Arbeitstage verbraucht werden,

ab dem dritten Ausbildungsmonat steht der Freistellungsanspruch zur Gänze zu.

6.5. Unterbrechung und Beendigung durch Erklärung (§ 14 RPG)

Unterbrechung oder Beendigung durch schriftliche Erklärung spätestens 10 Arbeitstage vor beabsichtigter Unterbrechung oder Beendigung, einzubringen beim jeweiligen Ausbildungsgericht. Fortsetzung nach vorheriger schriftlicher Meldung an die Präsidentin des Oberlandesgerichtes; Fortsetzung nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonats möglich.

Eine 27 Monate unterbrochene Gerichtspraxis gilt als beendet.

6.6. Unterbrechung durch Zeitablauf (§ 15 RPG)

Bei insgesamt längerer Abwesenheit (zB durch Krankheit) als 12 Arbeitstage pro Ausbildungsjahr (ausgenommen Freistellung) gilt die Gerichtspraxis als unterbrochen.